

Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 (98/ME XXV. GP)

I.

Das *European Forum for Restorative Justice (EFRJ)* mit Sitz in der belgischen Universitätsstadt Leuven wurde im Jahr 2000 gegründet als europäische NGO, die sich um die Entwicklung und Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs und anderer Formen der Restorative Justice in Europa kümmert. Dies ist ein Bereich der Kriminalpolitik, in dem Österreich einer der wichtigsten Vorreiter in Europa war und noch heute zu den führenden Ländern zählt.

Mit Sorge haben wir das o.g. erwähnte Gesetzgebungsvorhaben zur Kenntnis genommen. Eine Umsetzung dieser Diversionsnovelle würde bedeuten, dass alle Vorsatzdelikte gegen Leib und Leben (also auch leichte Körperverletzungen) sowie gegen die Freiheit (also auch gefährliche Drohung) von einer diversionellen Erledigung ausgeschlossen werden, sofern Angehörige oder Mitbewohner Opfer solcher Delikte sind. Dieser Divisionsausschluss würde absolut gelten, so dass wegen unabhängig von der Schwere und unabhängig von einer Gesamtbewertung schuldrelevanter Faktoren immer in einer Hauptverhandlung urteilsmäßig (Freispruch oder Schuldspruch) zu entscheiden wäre.

II.

Im Hinblick auf den in Österreich gegenwärtig implementierten, im internationalen Vergleich inzwischen eher begrenzt erscheinenden Rechtsrahmen für den (früher "außergerichtlichen") Tausgleich wäre diese Erledigungsform bei allen Formen häuslicher Gewalt nicht mehr möglich. Diese Konsequenz ist sowohl aus rechtlichen (unten III.) als auch aus empirischen Gründen (unten IV.) als höchst problematisch zu bezeichnen. Auch aus der internationalen rechtspolitischen Perspektive könnte die geplante Änderung ein zweifelhaftes Signal aussenden (unten V.).

III.

In rechtlicher Hinsicht erlauben wir uns dabei insbesondere den Hinweis auf Art. 12 der EU-Opferrechtsrichtlinie 2012/29/EU. Diese sieht nämlich vor, dass Opfer, die sich für die Teilnahme an einem Wiedergutmachungsverfahren entscheiden, Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten haben (Art. 12 Abs. 1 S. 2). Dies bezieht sich selbstredend auf Opfer generell. Diese sollen ja auch – dies ist ein wichtiges übergeordnetes Anliegen der EU-Opferrechtsrichtlinie – weder durch strafrechtliche noch durch strafprozessuale Vorschriften diskriminiert werden (siehe z.B. Erwägungsgrund 66). Bei einer Umsetzung der Gesetzesnovelle wäre hingegen sämtlichen Opfer häuslicher Gewalt die Wahlmöglichkeit, ob sie von den positiven Effekten des Tatausgleichs profitieren möchten oder nicht – qua Gesetzes künftig versperrt. Im Gegensatz zu der von der Richtlinie eigentlich – zumindest impliziter – vorausgesetzten Neuausrichtung der Strafrechtsmediation von einem *bloß* täter- in ein *auch* opferorientiertes Instrument hätte die Umsetzung der geplanten Novelle in Österreich sogar einen entgegengesetzten Effekt; denn sie liefe *faktisch* auf eine kategoriale Zugangsbeschränkung (nämlich für alle Opfer häuslicher Gewalt) hinaus. Maßgeblich für die Entscheidung über die Durchführung oder Nichtdurchführbarkeit eines Tatausgleichs müssen hingegen stets die Umstände des Einzelfalles sein.

IV.

Der generelle Ausschluss der fraglichen Fallgruppe aus dem Tatausgleich erscheint auch im Hinblick auf die empirische Faktenlage zu dem potenziellen Nutzen des TA auch in Fallkonstellationen häuslicher Gewalt unverständlich. Zwei bahnbrechende empirische Studien in diesem Bereich wurden in Österreich durchgeführt an dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie der Universität Wien unter der Federführung von Frau Dr. Christa Pelikan und unter Mitarbeit von Isabella Hager, Birgitt Haller und Andrea Kretschmann. Die Studien wurden in vielen Ländern zustimmend zur Kenntnis genommen. Ein weiteres, vergleichend angelegtes empirisches Forschungsprojekt wurde von dem *European Forum for Restorative Justice* mit gefördert; es kommt zu ähnlichen Ergebnissen (siehe www.verwey-jonker.nl/publicaties/2015/restorative-justice-in-cases-of-domestic-violence). Daher ist etwa in der deutschen Ausgleichspraxis – neben eigenen sehr positiven Erfahrungen auch unter Verweis auf die österreichischen Ergebnisse – die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Fällen häuslicher Gewalt weitgehend unstrittig. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn Österreich ohne nachvollziehbare sachliche Gründe aus seiner bisherigen erfolgreichen Praxis 'aussteigen' würde.

V.

Im Übrigen wäre die Umsetzung auch im gesamteuropäischen rechtspolitischen Kontext höchst bedenklich. Österreich würde sich damit – ob gewollt oder ungewollt kann und soll auch ganz bewusst von hier aus nicht beurteilt werden – einer verhängnisvollen, politisch erkennbar einseitigen Kampagne anschließen, die unter Verweis auf die sog. Istanbul-Konvention des Europarates für ein absolutes Verbot der Mediation in Fällen häuslicher Gewalt gegen Frauen plädiert. Von den Befürwortern einer solchen Strömung wird Art. 48 der genannten Konvention bewusst fehlinterpretiert. Die genannte Bestimmung verbietet nämlich lediglich die *zwangsweise* Mediation (siehe Art. 48 Abs. 1). Eine solche existiert freilich nirgendwo in Europa und selbstredend auch nicht in Österreich. Freiwilligkeit ist eines der absoluten Kernprinzipien der Restorative Justice im Allgemeinen und des Tatausgleichs im Besonderen und steht damit im völligen Einklang mit den Mindeststandards entsprechend Art. 12 lit. a) ff. der EU-Richtlinie 2012/29/EU. Die Betroffenen – zumeist Frauen – sollen die Entscheidungsmacht haben, nicht der Gesetzgeber.

Am 22. Mai 2015 wird das *European Forum for Restorative Justice* eine seit längerer Zeit geplante internationale Fachtagung an der Polnischen Akademie der Wissenschaften unter dem Titel “ACCESS TO MEDIATION FOR VICTIMS OF DOMESTIC VIOLENCE” veranstalten, die zum Ziel hat, kritischen Wortmeldungen aus der polnischen Öffentlichkeit, die die schon erwähnte Fehlinterpretation der Istanbul-Konvention aufgreifen und den polnischen Gesetzgeber von einem Verbot der Mediation in Fällen häuslicher Gewalt überzeugen möchten, mit Verweis auf den internationalen Forschungsstand aktiv entgegenzutreten. Keynote-Referentin wird Frau Dr. Pelikan sein, die ihre Forschungsergebnisse und die positiven Erfahrungen der österreichischen Ausgleichspraxis vorstellen soll.

VI.

Wenn nun ausgerechnet Österreich, eines der Pionierländer des Tatausgleichs, ohne erkennbare empirische Notwendigkeit eine so folgenschwere kategorielle Beschränkung des Tatausgleichs implementieren würde, würde dies in dem genannten internationalen rechtspolitischen Umfeld als ein fatales rechtspolitisches Signal erscheinen. Österreich würde riskieren, seine Vorreiterrolle im Bereich der Restorative Justice endgültig zu verlieren.

Im Namen des Vorstandes des *European Forum for Restorative Justice* – wie auch in meiner hauptberuflichen Funktion als wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländi

ches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br. (mit einschlägiger Erfahrung im Bereich der empirischen Forschung zum Täter-Opfer-Ausgleich) – appelliere ich an Sie, die Gesetzesnovelle, jedenfalls in der vorgesehenen Form, nicht umzusetzen.

Leuven und Freiburg i.Br., den 22. April 2015.

Mit vorzüglicher Hochachtung,



Dr. Michael Kilchling, Vorsitzender des EFRJ